

RS Vwgh 1996/4/17 95/21/1123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §36 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §56;

VwGG §58;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1995/12/21 95/18/0405 1

Stammrechtssatz

Ist der Zeitraum, für den der Bf gem § 36 Abs 2 FrG 1993 die Aufschiebung seiner Abschiebung beantragt hat, gerechnet ab dem Einlangen des Antrages bei der belBeh, zum Zeitpunkt der Entscheidung des VwGH über die im angefochtenen Bescheid erfolgte Ablehnung des Antrages bereits verstrichen, so ist das Verfahren gem § 33 Abs 1 VwGG ohne Zuspruch von Aufwandsatz wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen (Hinweis B 23.3.1995, 94/18/1000; so auch B VS 27.6.1997, 96/21/0377, RS4). Dieser Beschluß entbindet die Behörde weder von ihrer Verpflichtung, bei Vorliegen der Voraussetzungen gem § 36 Abs 2 FrG 1993 von Amts wegen einen Abschiebungsaufschub zu erteilen, noch hindert sie den Bf daran, neuerliche Anträge gem § 36 Abs 2 FrG 1993 zu stellen.

Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz
Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1
Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtsanspruch
Antragsrecht
Anfechtungsrecht
VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995211123.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at